

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-9318/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

23 0102/3-II/3-87

Dr. Grünner

2152

13. Okt. 1987

Betreff

Familienlastenausgleichsgesetz, Novelle; Stellungnahme

67-01/9.87

Von: 15. OKT. 1987

19. OKT. 1987 Jäger

D. Haas

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Mehraufwand für die geplanten zusätzlichen Leistungen des Familienlastenausgleichs wird in den Jahren 1987 und 1988 2,059 Mrd Schilling betragen. Rechnet man nun die Einsparungen für das Jahr 1988 hinzu, die sich aufgrund der Herabsetzung vom 27. auf das 25. Lebensjahr bei der Gewährung der Familienbeihilfe ergeben, so wird der Bundeshaushalt in einer Höhe von 2,319 Mrd Schilling entlastet.

Da die Mittel des Ausgleichsfonds der Familienbeihilfen in erster Linie durch gemeinschaftliche Bundesabgaben (Lohn- und Einkommensteuer) und durch Länderaufträge beigebracht werden, erfolgt diese Entlastung des Bundeshaushaltes zu Teile auf Kosten der Länder und Gemeinden. Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltene Feststellung, daß diese Kosten im Reservefonds für Familienbeihilfen gerade noch ihre Deckung finden, läßt überdies befürchten, daß die bisherige Mittelaufbringung künftig nicht mehr ausreichen wird und den neuen Erfordernissen - wieder zum Teil zu Lasten der Länder und Gemeinden - angepaßt werden muß.

- 2 -

Obwohl eingesehen werden muß, daß auch die Familien einen adäquaten Beitrag zur Sanierung des Bundeshaushaltes leisten müssen, scheint der vorliegende Entwurf nach Ansicht der NÖ Landesregierung doch am eigentlichen Ziel des Familienlastenausgleichs vorbeizugehen. Da der Familienlastenausgleichsfonds schon in den letzten Jahren verstärkt ausgehöhlt worden ist (laufende Hinaufsetzung des Beitrages zum Karenzurlaubsgeld, Ersatz des Einnahmenausfalls der ÖBB für die Schülerfreifahrt), sollen nun erstmals Kürzungen der Familienbeihilfen vorgenommen werden.

Die Herabsetzung des Anspruchsalters von 27 auf 25 Jahre führt nicht nur durch den Wegfall der Familienbeihilfe sowie der Schülerfreifahrt zu einer verstärkten Belastung der Familie; auch die analogen Veränderungen im Steuerrecht treffen hier die Familien sehr hart (die Absetzmöglichkeiten für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. sind von der Kinderanzahl abhängig und können daher nur mehr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden).

Da etwa 60 % der Maturanten eine berufsbildende höhere Schule (Maturaalter 19 Jahre) besuchen, wird ein Studienabschluß auch bei gutem Studienerfolg nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres erreicht werden können. Dies insbesondere dann, wenn der Präsenz- oder Zivildienst von einem männlichen Schüler unmittelbar nach der Matura abgeleistet wird. Es sollte in diesem Zusammenhang überlegt werden, ob in diesem Zusammenhang nicht eine sachliche Differenzierung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt wäre.

Darüberhinaus wäre es auch notwendig, die Familienbeihilfe für kinderreiche Familien durch eine Staffelung zu erhöhen, da gerade die Mehrkinderfamilie überdurchschnittlich belastet ist.

Obwohl auf die Gewährung von Zuwendungen nach dem Abschnitt IIa kein Rechtsanspruch bestehen soll, sollte deren Gewährung nicht durch Richtlinien (vgl. § 38 c des Entwurfes) erfolgen, sondern

- 3 -

es könnte die Verordnungsform gewählt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-9318/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

